Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 17 / 12 680
Kleine Anfrage

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Simon Weiß (PIRATEN)

vom 24. September 2013 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. September 2013) und **Antwort**

Datenschutz für Antragsteller*innen bei Informationsfreiheitsanfragen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Gibt es eine Rechtsgrundlage dafür, die personenbezogenen Daten von Antragsteller*innen nach dem Informationsfreiheitsgesetz auch nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens zu speichern oder an andere Stellen weiter zu geben?

2. Wenn ja, zu welchem Zweck und wie lange ist eine Speicherung zulässig und an wen können die Daten weitergegeben werden?

Zu 1. und 2.: Die personenbezogenen Daten von Personen, die einen Antrag auf Akteneinsicht oder -auskunft nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) stellen, werden nur insofern gespeichert, als der Antrag sowie der Bescheid mit den darin enthaltenen personenbezogenen Angaben (insbesondere Name, Anschrift und sonstige Kontaktdaten) zu den Akten genommen werden. Jede Behörde ist verpflichtet, im Rahmen der Erfüllung der ihr zugewiesenen Aufgaben ordnungsgemäße Akten zu führen und alle für das Verfahren und die behördliche Entscheidung wesentlichen Vorgänge festzuhalten. Dies bedarf keiner ausdrücklichen gesetzlichen Regelung (vgl. BVerfG, 6.6.1983 – 2 BvR 244/83 und 310/83 – NJW 1983, 2135). Die vollständige Dokumentation des behördlichen Handelns dient dem Zweck, gesetzmäßiges Verwaltungshandeln sicherzustellen und die parlamentarische Kontrolle des Verwaltungshandelns zu ermöglichen. Diese Sicherungsfunktion entfällt nicht schon dann, wenn keine Beteiligte bzw. kein Beteiligter mehr aktuelle Ansprüche gegen die Behörde erheben kann. Vielmehr sind Behördenakten – auch über den Zeitpunkt des Abschlusses des Verwaltungsverfahrens hinaus – so lange aufzubewahren, bis mit Sicherheit feststeht, dass die Akten ihre die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung sichernde Dokumentationsfunktion nicht mehr erfüllen. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem Recht der Beteiligten des Verwaltungsverfahrens auf informationelle Selbstbestimmung hinsichtlich der in den Behördenakten enthaltenen personenbezogenen Daten (vgl. BVerwG, 16. 3.1988 – 1 B 153/87 – NVwZ 1988, 621).

Für Akten über Anträge nach dem IFG ist die Aufbewahrungsfrist nicht durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift festgelegt. In einem solchen Fall bestimmt die aktenführende Behörde die Aufbewahrungsfrist selbst, vgl. § 61 Abs. 1 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Berliner Verwaltung, Allgemeiner Teil (GGO I).

Die personenbezogenen Daten von Antragstellenden nach dem Informationsfreiheitsgesetz sind, wie alle anderen Bestandteile behördlicher Akten, grundsätzlich vertraulich zu behandeln und dürfen daher nicht an Dritte weitergeleitet oder zu Einsicht überlassen werden. Etwas anderes gilt im Rahmen gesetzlicher Akteneinsichtsrechte. So hat Jedermann gemäß § 3 Abs. 1 IFG ein Recht auf Akteneinsicht oder -auskunft. Hinsichtlich der in der Akte enthaltenen personenbezogenen Daten unterliegt das Recht auf Akteneinsicht bzw. -auskunft allerdings den Einschränkungen gemäß § 6 IFG, die dem Recht der Beteiligten eines Verwaltungsverfahrens auf informationelle Selbstbestimmung Rechnung tragen. Ferner besteht ein Akteneinsichtsrecht von Abgeordneten gemäß Art. 45 Abs. 2 Verfassung von Berlin (VvB).

3. Kann der Senat mit Sicherheit ausschließen, dass in Berliner Behörden eine Speicherung oder Weitergabe solcher Daten stattfindet, ohne dass eine in 1. genannte Rechtsgrundlage vorliegt?

Zu 3.: Der Senat hat keine Erkenntnisse darüber, dass Berliner Behörden die personenbezogenen Daten von Antragstellenden nach dem Informationsfreiheitsgesetz in unzulässiger Weise speichern oder weitergeben.

Berlin, den 18. Oktober 2013

Frank Henkel
Senator für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. Nov. 2013)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.